

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 39/12 BH

L 30 R 1777/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 30 RA 1228/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2013 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n und die
Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
30. August 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 30.8.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung mit folgender Begründung verneint: Der im Jahre 1949 geborene und mittlerweile in W. lebende Kläger, der dort nach eigenen Angaben zuletzt von 1997 bis 2000 als Installateur erwerbstätig gewesen sei, erfülle die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente letztmalig am 1.6.1996. Denn auch unter Berücksichtigung der österreichischen Versicherungszeiten liege für den Zeitraum von Juni 1994 bis August 1997 eine bei Rentenantragstellung im Juli 2001 durch Beitragsnachentrichtung nicht mehr zu schließende Versicherungslücke vor. Eine diesbezügliche Pflichtverletzung der Beklagten, die zu einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch führen könnte, sei nicht festzustellen. Bis zu seiner Rentenantragstellung sei der Kläger nicht mit der Rentenversicherung in Kontakt getreten. Weder im Juni 1996 noch zum Zeitpunkt der Antragstellung im Juli 2001 sei der Kläger bereits erwerbsgemindert iS des § 43 SGB VI gewesen. Nach dem bereits vom SG nach Aktenlage eingeholten Gutachten des Arztes für Psychiatrie Dr. B. vom 31.7.2006 und seiner ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 13.10.2006 habe er noch über ein altersentsprechendes Leistungsvermögen für die volle übliche Arbeitszeit von acht Stunden verfügt. Einschränkungen hätten lediglich bei Arbeiten unter Zeitdruck und maschinengetaktet am Fließband sowie auf hohen Leitern und Gerüsten bestanden. Eine persönliche Untersuchung des Klägers zur Feststellung des Leistungsvermögens oder eine weitere Begutachtung seien auch nach Einschätzung des gehörten Sachverständigen nicht notwendig. Vielmehr führe die Aktenlage bei genauem Besehen und eng an der Dokumentation ausgerichtet schlüssig zu einem Ergebnis. Zutreffend habe der Sachverständige auch darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Gesundheitsstörungen den Kläger nicht daran gehindert hätten, noch bis zum Jahre 2000 berufstätig zu sein. Zudem beziehe er von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in Österreich erst seit August 2001 eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.
- 2 Mit Telefax vom 10.10.2012 hat der Kläger für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Seinen PKH-Antrag hat er nicht näher begründet.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).



- 4 Das gegen das angefochtene Urteil des LSG zulässige Rechtsmittel ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angefochtene Urteil des LSG auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Vielmehr geht es dem Kläger um die Frage, ob aufgrund der bei ihm vorliegenden Gesundheitsstörungen und den sich hieraus ergebenden Leistungseinschränkungen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung besteht. Die hierfür bedeutsamen Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des BSG bereits hinreichend geklärt.
- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchstgerichtlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 7 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Die Vorinstanzen haben die vorliegenden ärztlichen Befunde und Gutachten durch den Sachverständigen Dr. B. (Arzt für Psychiatrie) nach Aktenlage auswerten lassen (*Gutachten vom 31.7.2006 und ergänzende gutachterliche Stellungnahme vom 13.10.2006*). Dass die Begutachtung nur nach Aktenlage und nicht auch (ergänzend) nach einer persönlichen Untersuchung des Klägers erfolgt ist, führt nicht zum Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde. Denn zum einen hielt schon der gehörte Sachverständige eine Begutachtung für den hier maßgeblichen Beurteilungszeitraum allein aufgrund der aktenkundigen Befunde für ausreichend, und zum anderen kommt es auch nicht auf das aktuelle Leistungsvermögen des Klägers zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung im Juli 2006 oder der Renten Antragstellung im Juli 2001 an, sondern maßgeblich ist allein das Leistungsvermögen bis Juni 1996. Denn nur bis zu diesem Zeitpunkt wann die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente noch erfüllt. Greifbare Anhaltspunkte, dass bereits zu diesem Zeitpunkt das Leistungsvermögen des Klägers im



rentenrelevanten Maße herabgesunken gewesen sein könnte, ergeben sich nach dem Akteninhalt nicht, zumal der Kläger von 1997 bis 2000 in Österreich - nach eigenen Angaben als Installateur - noch erwerbstätig war. Im Übrigen hat auch der im Berufungsverfahren zum Schluss durch einen Prozessbevollmächtigten vertretene Kläger bei einer Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung keine Beweisanträge mehr gestellt oder aufrechterhalten.

- 8 Sofern der Kläger mit der Auswertung und Würdigung des Sachverständigengutachtens und der sonstigen aktenkundigen medizinischen Unterlagen durch das LSG nicht einverstanden sein sollte, ist dies für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden. Unbeachtlich ist auch, wenn der Kläger das Urteil aus anderen Gründen für inhaltlich unrichtig halten sollte. Wie oben bereits ausgeführt, ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig oder falsch entschieden hat, im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zulässig. Schließlich durfte das LSG über die Berufung auch ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, nachdem sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt hatten (§ 153 Abs 1 iVm § 124 Abs 2 SGG).
- 9 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

